

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Unterhaltung und Benutzung eines Kindergartens in Neukamperfehn

vom 20.12.1994

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 24/1994 vom 30.12.1994)

1. Änderung 19.09.2007

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer Nr. 19/2007 vom 15.10.2007)

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch den aufgrund von § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) vom Rat der Mitgliedsgemeinde Neukamperfehn am 02.12.1993 beschlossenen Verzicht auf die weitere Wahrnehmung der Aufgabe •Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen• im Sinne von § 13 Abs. 1 AG KJHG wird diese Aufgabe von der Samtgemeinde Hesel erfüllt.
- (2) Im Rahmen der nach Abs. 1 übernommenen Aufgaben unterhält die Samtgemeinde Hesel in der Mitgliedsgemeinde Neukamperfehn (Standort) einen Kindergarten, den sie als öffentliche Einrichtung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreibt.

§ 2

Einzugsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich (Einzugsbereich) für den Kindergarten Neukamperfehn erstreckt sich auf den Einzugsbereich der Grundschule Neukamperfehn.

§ 3

Aufnahmerecht

- (1) Der Kindergarten Neukamperfehn steht Kindern aus dem Einzugsbereich vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.
- (2) Die Zahl der verfügbaren Plätze richtet sich nach dem KiTaG und der daraus folgenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung.
- (3) Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat jedes Kind nach Maßgabe des § 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs – Kinder – und Jugendhilfe – (SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte. Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält.

Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. Der Anspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Grundrichtung der Erziehung.

- (4) Abweichungen von Abs. 1 bedürfen der Beschlußfassung durch den Samtgemeindeausschuß.

§ 4

Begrenzung des Aufnahmerechts

- (1) Die Samtgemeinde kann Kinder von der Aufnahme oder dem weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen,
- a) die erhebliche Erziehungsschwierigkeiten zeigen,
 - b) für die eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 nicht vorgelegt wird oder
 - c) die innerhalb eines Vierteljahres überwiegend den Kindergarten nicht besuchen, wenn die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen.
- (2) Die allgemeinen gesundheitlichen Vorschriften über die Aufnahme von Kindern sind gegebenenfalls maßgebend.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag des Erziehungsberechtigten, und zwar grundsätzlich jeweils zum 1. eines Monats. Die Aufnahme ist bei der Samtgemeindeverwaltung (Kindergarten) schriftlich zu beantragen; sie ist von der Samtgemeindeverwaltung schriftlich zu bestätigen.
- (2) Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizulegen, aus der hervorgeht, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und der Kindergartenbesuch unbedenklich ist. Die Kosten für die Bescheinigung geht zu Lasten des Erziehungsberechtigten.
- (3) Aufnahmeanträge werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

§ 6

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Betreuungszeit ist vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Die Zeiten zwischen den Öffnungs- und Betreuungszeiten werden als
- a) Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
 - b) Mittagsdienst von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 - c) Sonderöffnungszeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- eingerrichtet.
- (4) In den Schulferien kann die Betreuung nach Bedarf mit verringerter Gruppennzahl sichergestellt werden. Während der Sommerferien bleibt der Kindergarten für die Dauer von 4 Wochen geschlossen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Kinder rechtzeitig zu den festgelegten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Die Genesung ist entsprechend § 5 Abs. 2 nachzuweisen.
- (3) Bei Erkrankung eines Kindes ist die Leitung des Kindergartens unverzüglich zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen soll der Kindergartenleitung innerhalb von 3 Tagen der Grund für das Fernbleiben mitgeteilt werden.
- (4) Bei Erkrankung eines Kindes im Kindergarten werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, das Kind unverzüglich vom Kindergarten abzuholen.
- (5) Eine Abmeldung kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.09., zum 31.12. und 31.03. erfolgen. Eine Abmeldung in der Zeit vom 01.04. bis 31.07. ist nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung ist an die Leitung des Kindergartens zu richten.

§ 8

Beirat

- (1) Gem. § 10 KiTaG wird ein Beirat gebildet.
- (2) Dem Kuratorium gehören als die den Beirat bildenden Personen die GruppensprecherInnen, eine Vertreterin der Fach- und Betreuungskräfte, 5 Vertreterinnen des Samtgemeinderates und der Samtgemeindebürgermeister an.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Für die Mitglieder nach Abs. 2 sind ebenfalls StellvertreterInnen anzugeben.
- (4) Für das Verfahren gilt § 52 Abs. 2 NGO entsprechend. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (6) Entscheidungen des Beirats haben empfehlenden Charakter. Samtgemeindeausschuß und -rat sind an die Empfehlungen nicht gebunden.

§ 9

Gebühren

Für den Besuch des Kindergartens wird von den Erziehungsberechtigten eine Gebühr nach Maßgabe einer besonderen Satzung erhoben.

§ 10

Ausschlußklausel

Verstoßen die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die in der Satzung aufgeführten Pflichten, so ist die Samtgemeinde nach vorheriger Androhung berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens auszuschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Paragraph 2 der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Hesel über die Unterhaltung und Benutzung eines Kindergartens in Neukamperfehn vom 19.09.2007 bestimmt:

Die Nachmittagsbetreuung und die Sonderöffnungszeiten wurden für den Kindergarten in Neukamperfehn zum 01.08.2007 eingeführt. Aus diesem Grunde tritt die Satzung rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.